

Steuererleichterung zu Theil werden soll, durch die beantragte Besteuerung der fraglichen Militairs zufügen würden.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde später noch die Frage auf das Gottschald'sche Amendement richten, falls der Herr Antragsteller es nicht zurücknimmt.

Bürgermeister Gottschald: Mein Antrag ist unterstützt, weshalb ich ihn nicht zurücknehmen kann, da er dadurch Eigenthum der Kammer geworden ist.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich war auch der Meinung, daß der Herr Bürgermeister Gottschald seinen Antrag zurückgenommen habe, was ihm bekanntlich nach unserer Kammerpraxis freistehen würde. Ist er nicht zurückgenommen, so vermag ich meinerseits nicht, für ihn zu stimmen, selbst dann nicht, wenn er auch nur in der Schrift ausgesprochen werden sollte, weil er Motive enthält, die mir überflüssig erscheinen, indem die Staatsregierung dem, was der Antrag bezweckt, bisher schon nachgekommen ist. Noch weniger passend würde es sein, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die der Deputation von den Herren Regierungscommissarien gegebene Versicherung, daß in dieser Beziehung das Reciprocum, so weit möglich, stets beansprucht worden sei, dürfte wohl um so mehr genügen, als die Sache, vom finanziellen Gesichtspunkte betrachtet, practisch überhaupt keinen Werth hat.

Bürgermeister Gottschald: Wenn ich diese Erklärung von der Ministerbank gehört hätte, so würde ich meinen Antrag zurückgezogen haben. Es bleibt jetzt immer noch der Zweifel, ob das Reciprocum in auswärtigen Staaten beobachtet werde, und deshalb nehme ich Anstand, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich gebe übrigens zu erwägen, ob es mir noch freisteht, diesen meinen Antrag, da er unterstützt worden ist, zurückzuziehen.

Prinz Johann: Ein unterstützter Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden, das ist bei uns alte Praxis; denn wenn soll ein Antrag zurückgenommen werden, wenn nicht da, nachdem durch die Debatte darüber Aufklärung verbreitet worden ist?

Präsident v. Carlowitz: In der zweiten Kammer ist allerdings die Praxis in dieser Beziehung eine andere, indem dort kein unterstützter Antrag ohne Genehmigung der Kammer von dem Antragsteller zurückgezogen werden darf. Bei uns aber darf dasselbe ohne Zustimmung der Kammer geschehen; so ist es jederzeit gehalten worden, und ich sehe auch kein Bedenken bei fernerer Aufrechthaltung dieser Praxis.

Staatsminister v. Beschau: Der Herr Antragsteller kann seinen Antrag unbedenklich fallen lassen, denn es liegt ohnehin im Interesse der hiesigen Regierung, auf Reciprocität zu halten; allein es können allerdings einzelne Fälle vorkommen, wo dieselbe nicht zu erreichen oder nachzuweisen ist, zumal es bei entfernten Staaten, in denen wir Handelsconsuln haben, oft schwer sein würde, die Befreiung hier nicht eher aussprechen zu wollen, als bis von dort über die zu beobachtende Reciprocität eine bestimmte Erklärung erlangt würde. Es würde dies oft mit

großen Schwierigkeiten und selbst mit Kosten verbunden sein. Ich muß mir nun noch ein paar Worte erlauben über den Punkt unter 2 wegen Befreiung des Militairs. Es ist bereits erwähnt worden, daß die ganze Frage, um die es sich handelt, eigentlich materiell ein unerheblicher Gegenstand ist; aber man sieht nicht wohl ab, warum man gerade jetzt in diesem Punkte und allein in demselben die vermeintliche Gleichstellung herbeiführen will, nachdem diese Einrichtung seit dem Jahre 1800 bestanden, nachdem sie im Jahre 1834 bereits von der Ständeversammlung aufs neue bestätigt worden ist, und nachdem man bei mehreren andern Steuerfällen den Grundsatz befolgt hat, wesentliche Abänderungen in dem Gesetze nicht vorzunehmen, wo sie nicht durch die Erfahrung und dringende Nothwendigkeit geboten sind. Diese Ansicht hat der Herr Referent in der jenseitigen Kammer ausgesprochen und er ist bei seiner Meinung geblieben, obwohl die Mehrzahl der übrigen Deputationsmitglieder während der Kammerverhandlungen selbst sich zu der andern Ansicht hineigten. Aber selbst die Befreiungen, welche nach der Ansicht der zweiten Kammer noch beibehalten werden sollen, führen dahin, daß man die vermeintliche Inconsequenz nicht vermeiden kann. Denn will man die Sache auf die Spitze stellen, so zeigt sich bei der jenseitigen Fassung ein neuer Mißstand in Bezug auf die Stellvertreter bei dem Militair, da man alle Individuen frei lassen will, die nicht Offiziersrang haben, wohl wegen ihrer geringen Besoldung, wodurch jedoch auch diejenigen Individuen befreit werden, die als Stellvertreter, mithin nicht mehr als Militairpflichtige in der Armee dienen. So führen denn alle diese Betrachtungen dahin, daß das Princip der Gleichheit bis zu den äußersten Punkten nicht durchzuführen ist.

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Sollte wider alles Erwarten das Deputationsgutachten nicht pure angenommen werden, so muß sich das Kriegsministerium vorbehalten, noch mehrere Erläuterungen zu geben, die der von der zweiten Kammer beliebte Nachsatz erforderlich macht.

Bürgermeister Gottschald: Die Hoffnung, die ich aus der Aeußerung des Herrn Staatsministers geschöpft habe, daß die Regierung nichts unversucht lassen werde, im Auslande das Reciprocum für hierländische dergleichen Personen zu erwirken, bestimmt mich, meinen Antrag nunmehr zurückzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Meine erste Frage wird dem Beschlusse der jenseitigen Kammer gelten, wonach Punkt 2 die Fassung erhalten soll: „Active Militairs vom Unteroffizier abwärts, so wie die übrigen, beim Militair angestellten Personen, welche nicht im Offiziersrange stehen“. Ihre Deputation rath Ihnen ab, diesem Beschlusse beizutreten, und ich würde natürlich die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen haben, muß aber freilich bemerken, daß, wenn das Deputationsgutachten abgelehnt werden sollte, ich dafür anzunehmen hätte, daß der Beschluß der zweiten Kammer vollständige Annahme gefunden hätte. Es liegt diese Ansicht darin begründet, daß kein Amendement aufgetaucht ist, welches eine besondere Modification zu dem Beschlusse der zweiten Kammer